

NÖ Landarbeitsordnung 1973

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
7. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
8. die Abteilung Forstwirtschaft
9. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
11. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
16. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
17. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
18. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Plößlgasse 15, 1041 Wien
19. die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
20. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien

21. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
22. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
23. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
24. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
25. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
26. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
27. den Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
28. den Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
29. den Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
30. das Büro Landesrat Dipl. Ing. Plank
31. den Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als das zur Abgabe der Stellungnahme des Bundes zu o. a. Entwurf des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung führend zuständiges Ministerium beehrt sich - unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art 98 B-VG oder einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen – namens des Bundes wie folgt Stellung zu nehmen:“

Siehe die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

„Abschließend wird mitgeteilt, dass mit dem vorliegenden Entwurf auch das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bun-

desministerium für Gesundheit, Familie und Jugend und das Bundesministerium für Justiz befasst worden sind.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 17.9.2008 mitteilen, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 besteht.“

Arbeitgeberverband

„Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf besteht seitens des Zentralverbandes kein Einwand. Danke für Ihre Mühe.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zur gegenständlichen Regierungsvorlage wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Seitens der Wirtschaftskammer NÖ bestehen gegen die Änderungen der NÖ-Landarbeitsordnung 1973 keine Einwände.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

„die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich nimmt zur Begutachtung "Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973" wie folgt Stellung:

Kein Einwand

(es werden nur die Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes in die NÖ Landarbeitsordnung zwingend eingearbeitet hinsichtlich 1) Abfertigung Neu, sowie 2) Bildungskarenz)“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ

„Die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung ist zum weitaus überwiegenden Teil aufgrund zwingenden Nachvollzugs des Grundsatzgesetzes erforderlich.

Eigenständige Bestimmungen enthalten vor allem die §§ 78v und 134, welche beide Ergebnis sozialpartnerschaftlicher Verhandlungen sind und daher von der NÖ Landarbeiterkammer ausdrücklich begrüßt werden.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Es gibt nur wenige NÖ Gemeinden, die Dienstnehmer nach der NÖ Landarbeitsordnung beschäftigen. Sie werden durch die Novelle nicht benachteiligt.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

„Zur Anlage A Z 4:

Die Novellierungsanordnung ist nicht schlüssig.“

Die Anordnung wurde überprüft und entsprechend angepasst.

„Zu Z 7 § 4:

Die beiden Zitate (das alte und das neue) entsprechen einander nicht im inhaltlichen Umfang.“

Bei dieser Ausführung erscheint die Aufspaltung in § 70 und § 71 nicht berücksichtigt zu sein. Wesentlich ist dabei, dass § 71 auch für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft gelten soll.

„Zu Z 15 § 38k:

im Abs. 5 muss es statt „Bundesgesetz“ nur „Gesetz“ lauten; zudem ist die letzte Zeile verrutscht.“

Der Anregung wurde entsprochen und die Formatierung bereinigt.

„Zu Z 16 § 38p:

Im Abs. 2 Z 4 müsste der Klammerausdruck folgendermaßen lauten: “(ausgenommen Verfügungen nach § 38r Abs. 1 Z 2 oder Z 3 und Abs. 3)“.

Im Abs. 4 Z 3 müsste es wieder statt „Bundesgesetz“ nur „Gesetz“ lauten.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

„Zu Z 17 § 38q:

Das Zitat in der 2. Zeile müsste statt „ §39p Abs. 6“ „§ 38 p Abs. 6“ lauten. Darüber hinaus ist das Zitat § 38r Abs. 3 nicht korrekt, da im LAG an dieser Stelle § 39s Abs. 3 gemeint ist und dieser stellt unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

„Zu Z 18

In dieser Novellierungsanordnung fehlt das Wort „wird“.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zu Z 21 § 70:

Bei der Neugestaltung dieses Paragrafen wurde übersehen, die zuvor enthaltene Bestimmung des § 73 Abs. 2 LAG wieder aufzunehmen; sie ist nun nur mehr im § 71

der LAO enthalten, sollte jedoch sowohl in § 70 als auch § 71 der LAO enthalten sein.

In § 71 Abs. 2 müsste es in der drittvorletzten Zeile „geführt“ heißen.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zu Z. 23 (§ 78v Abs. 5):

Die Ziffern sollten eingerückt werden (vgl. etwa § 78u Abs. 2); die Z. 1 und 2 sollten mit einem Beistrich an Stelle des Punktes abgeschlossen werden.

Bei der Datumsbezeichnung (1. Jänner 2009) sollte die führende Null entfallen.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

„Zu Z 26 § 134

Im Abs. 1 wurde entgegen dem Grundsatzgesetz bestimmt, dass die Auflösung schriftlich zu erfolgen hat. Auch wenn diese Regelung für den Lehrling einen erhöhten Schutz bedeutet und der Rechtssicherheit dient, ist nicht auszuschließen, dass damit unter Umständen juristische Probleme über die Rechtsfolgen einer eventuell nicht eingehaltenen Schriftlichkeit auftreten können.

In Abs. 8 müsste das Zitat in der letzten Zeile lauten „§ 22c“.

Der Grundsatzgesetzgeber verschweigt sich zur Frage der Form. Deswegen kann der Landesgesetzgeber die Schriftform vorsehen. Dies scheint vorallem im Sinne der Rechtsicherheit geboten. Überdies ist bereits nach der geltenden Rechtslage für die vorzeitige Auflösung eines Lehrverhältnisses die Schriftform (siehe § 132 Abs. 2 NÖ Landarbeitsordnung 1973) vorgesehen.

Das Zitat in Abs. 8 wurde richtig gestellt.

„Zu § 240i Abs. 10

Die gegenständliche Bestimmung, die § 7j Behinderteneinstellungsgesetz nachempfunden ist, hält fest, dass für die Bemessung des Schadenersatzes u.a. auch die Schwere des Verschuldens maßgebend ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I 67/2008, verwiesen. Im Zuge dieser Novelle wurde die Wortfolge „Schwere des Verschuldens“ durch „Schwere eines allfälligen Verschuldens“ ersetzt. Diese Änderung diente der Klarstellung, dass – entsprechend der Judikatur des EuGH, wonach ein Verschuldenserfordernis nicht richtliniengemäß ist – in Gleichstellungsfällen eine verschuldensunabhängige Haftung des Dienstgebers besteht.

Es wird daher vorgeschlagen, in der Textierung des Abs. 10 dieser Klarstellung Rechnung zu tragen.“

Der Anregung wurde entsprochen.**„Zu Z 37 § 294:**

Es wird in diesem Paragrafen auf die aktuellen Fassungen der einzelnen Gesetze Bezug genommen. Festgehalten wird, dass die einleitende Anordnung des § 284 Abs. 2 LAG grundsätzlich vorschreibt, die in Abs. 2 festgeschriebenen Fassungen anzuwenden. Dies soll aber nicht als Einwand zur Korrektur verstanden werden, sondern nur als Hinweis.“

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird bei weiteren Novellen zur NÖ Landarbeitsordnung 1973 in Erwägung gezogen.**3. Zu den Erläuterungen:***Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit***„Zu den Erläuterungen zu Punkt C (Seite 2)**

In der Aufzählung der Inhalte der Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz fehlen folgende Punkte:

- Einräumung eines Wahlrechts bei diskriminierender Beendigung zwischen Anfechtung und Schadenersatz,

- Klarstellung, dass bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung auf eine allfällige Mehrfachdiskriminierung Bedacht zu nehmen ist

Es wird vorgeschlagen, die Aufzählung um die beiden oa Punkte zu ergänzen, wobei der letzte Punkt betreffend Berücksichtigung einer Mehrfachdiskriminierung bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch § 240j Abs. 10 umgesetzt wurde.“

Der Anregung wurde - soweit für notwendig erachtet - entsprochen.

„Zu § 240i Abs. 7 (Seite 16)

Die Judikatur vertritt die Ansicht, dass eine diskriminierende Beendigung während der Probezeit eine unmittelbare Diskriminierung darstellt und daher die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Diskriminierung anfechtbar ist. Die gemeinschaftskonforme Auslegung des Gleichbehandlungsgesetzes erfordert es, unter „Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ nicht nur Kündigung oder Entlassung, sondern allgemein die einseitige Beendigung durch den Arbeitgeber, also auch die Beendigung während der Probezeit zu verstehen. Die Judikatur geht demnach – entgegen den Ausführungen der Erläuterungen - nicht davon aus, dass eine diskriminierende Beendigung während der Probezeit nur über den Weg der Analogie unter das Gleichbehandlungsgesetz zu subsumieren ist. Sie wendet es vielmehr direkt an.

Das oben Gesagte gilt auch bei diskriminierender Nichtverlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen.

Die Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes dient demnach nur der Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage und enthält insoweit keine Neuerungen – wie es die Erläuterungen nahelegen.

Es wird daher angeregt, die Erläuterungen entsprechend umzuformulieren.“

Der Anregung wurde entsprochen.